

Corona-Update vom 17. Mai 2021

- [Was in Brandenburg und durch die Bundesnotbremse gilt](#)
- [Homeoffice-Regelungen, Testpflicht und Impfberechtigte in Betrieben](#)
- [Änderungen für vollständig Geimpfte und Genesene](#)
- [Reiseregeln, Grenzverkehr und Quarantäne](#)
- [Neuer Eigenkapitalzuschuss bei der Überbrückungshilfe 3 und Härtefallfonds](#)
- [Was sonst noch wichtig ist](#)

Die Infektionszahlen in Deutschland und auch in Brandenburg sinken, die 7-Tage-Inzidenz fällt in vielen Landkreisen kontinuierlich und immer mehr Menschen werden gegen das Coronavirus geimpft. Das hat auch die **Brandenburger Landesregierung** dazu veranlasst, ihre geltende [Eindämmungsverordnung](#) anzupassen. Sie trat am 12. Mai in Kraft und **gilt vorerst bis zum 9. Juni**. Verbunden damit sind inzidenzbasierte Lockerungen für weitere Teile der Wirtschaft mit Unterschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 sowie künftig auch Erleichterungen für vollständig gegen Corona Geimpfte und von der Erkrankung Genese. Endlich erste Lichtblicke für die betroffenen Branchen, so z. B. für einen Teil der touristischen Betriebe und die Veranstaltungsbranche. Jetzt bedarf es praxistauglicher Bestimmungen und Augenmaß vor Ort, wenn Schwellenwerte unterschritten und Öffnungen damit verbunden sind. Für die geschlossenen Betriebe, die aktuell immer noch keine planbare Geschäftstätigkeit ausüben können, werden wir uns auch weiterhin für verlässliche Öffnungsperspektiven einsetzen. Wer ab welcher Inzidenz öffnen kann, welche Test- und Quarantänevorgaben sowie Impfberechtigungen für Mitarbeiter gelten und weitere Informationen haben wir für Sie nachfolgend zusammengestellt.

Anspruchsberechtigung auf Hilfen prüfen

Darüber hinaus appellieren wir angesichts verbesserter Bedingungen bei der Überbrückungshilfe 3 und einem neuen Eigenkapitalzuschuss, dass sich Betroffene umfassend über ihre Anspruchsberechtigung und Antragsmöglichkeiten informieren. Prüfen Sie jetzt die Möglichkeiten, um bei den bevorstehenden Öffnungen ausreichend Kapazitäten für Ihre Geschäftstätigkeit zu haben. Konnten Sie bislang keine Coronahilfen beantragen bzw. haben Sie noch keine finanzielle Unterstützung erhalten, nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf, denn auch ein neuer Härtefallfonds steht für Unternehmen bereit.

Was in Brandenburg und durch die Bundesnotbremse gilt

Grundlage für die aktuellen Corona-Regeln in Brandenburg sind die **7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** des Landes und der **Paragraph 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** des Bundes (die sogenannte Bundes-Notbremse). Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz** den Schwellenwert von **100 (bzw. 150)**, so

gelten dort **ab dem übernächsten Tag schärfere Eindämmungsmaßnahmen** gemäß Bundesinfektionsschutzgesetz.

Sinkt die 7-Tages-Inzidenz **unter den Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen**, so tritt dort **ab dem übernächsten Tag die Notbremse außer Kraft**.

Dann regeln die Länder per Verordnung bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte per Allgemeinverfügungen die Maßnahmen.

Lockerungen ab 21. Mai

Hier sehen Sie die aktuellen Corona-Regeln im Überblick, das Bild in Originalgröße können Sie [hier herunterladen](#).

Corona-Regeln in Brandenburg Stand: 21. Mai 2021

| 7-Tage-Inzidenz* | bis 100 | über 100 und bis 150 | über 150 | über 165 | über 200 |
|---|---|---|--|----------|-------------------------------------|
| Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum | Personen aus maximal zwei Haushalten (Geimpfte und Genesene zählen nicht mit) | Ein Haushalt trifft maximal eine weitere Person (Kinder bis 14 Jahren sowie Geimpfte und Genesene zählen nicht mit). Im Rahmen von Veranstaltungen bei Todesfällen dürfen bis zu 30 Personen zusammenkommen. | | | |
| Ausgangsbeschränkung | Keine | Von 22 bis 5 Uhr. Körperliche Bewegung allein ist bis 24 Uhr möglich. Ausnahmen: Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, Berufsausübung, Wahrnehmung des Sorge-/Umgangsrecht, unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen, Versorgung von Tieren | | | |
| Einzelhandel | Offen (Steuerung + Beschränkung des Zutritts), Tragen von medizinischen Masken, übriger Einzelhandel: Terminbuchung („Click & Meet“) | Verkaufsstellen des täglichen Bedarfs offen, übriger Einzelhandel: Terminbuchung („Click & Meet“) und negativer Test nicht älter als 24 Stunden | Verkaufsstellen des täglichen Bedarfs offen, übriger Einzelhandel: nur Abholung („Click & Collect“) sowie Lieferdienste möglich | | |
| Körpernahe Dienstleistungen | Offen, aber Steuerung und Beschränkung des Zutritts, Tragen von medizinischen Masken, Vorlage eines Testnachweises z.B. bei Rasur | Untersagt. Ausnahmen: medizinische, therapeutische, pflegerische oder seelsorgerische Dienstleistungen, Friseurbetriebe und Fußpflege (Auflagen: Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) und negativer Test (PoC-Antigen-Schnelltest/Bürgertest nicht älter als 24 Stunden oder Selbsttest/Laientest vor Ort) | | | |
| Schule und Kita | Der Unterricht in Schulen findet im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht statt. Präsenzunterricht für Schüler*innen in Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“. Prüfungen und Abnahme von Prüfungsleistungen finden statt. | | Kein Präsenzunterricht (ausgenommen Abschlussklassen und Förderschulen, Kitas müssen schließen (Notbetreuung)) | | |
| Sport | Außensportanlagen: Kontaktfreier Individualsport ohne Personenbegrenzung, Kontaktsport mit bis zu 10 Personen (Test). Indoor-Sport: untersagt | | Kontaktfrei allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands nur auf Außensportanlagen. Geschlossen: Innensportanlagen wie Turn- und Sporthallen, Fitness- und Tanzstudios, Tanzschulen | | |
| Kultur und Freizeit | Geschlossen: Theater, Kinos, Konzerthäuser Offen (unter Auflagen): Museen, Galerien, Bibliotheken, Planetarien, Tierparks, Wildgehege, Freizeitparks | | Geschlossen: Freizeitparks, Solarien, Spielhallen, Diskotheken, Clubs, gewerbliche Freizeitaktivitäten, Theater, Konzerthäuser, Bühnen, Museen, Gedenkstätten, Kinos (mit Ausnahme Autokinos); die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen mit Auflagen geöffnet werden | | |
| Gastronomie und Tourismus | Unter Auflagen: Außengastronomie, touristische Übernachtungen z.B. in Ferienwohnungen/-häuser, Stadtrundfahrten und Schiffsausflüge | | Gaststätten für Publikumsverkehr geschlossen; nur Abholung sowie Lieferdienste sind erlaubt. Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken ist untersagt. Gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, sind untersagt. | | |
| Versammlungen | Unter freiem Himmel, ortsfest und mit maximal 500 Teilnehmenden | | Unter freiem Himmel, ortsfest und mit maximal 100 Teilnehmenden (wenn 7-Tage-Inzidenz drei Tage ununterbrochen über 100 liegt, Maßnahme gilt mind. drei Tage) | | Untersagt. Ausnahmen im Einzelfall. |

* Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz (<https://www.rki.de/inzidenzen>) an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100/150/165, gelten dort ab dem übernächsten Tag die jeweiligen Maßnahmen des § 28b IfSG; unterschreitet sie dort an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100/150/165, so treten an dem übernächsten Tag die jeweiligen Maßnahmen des § 28b IfSG außer Kraft.

Hinweis: Das ist eine vereinfachte Darstellung der wichtigsten Corona-Regeln, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

msgiv.brandenburg.de

In Brandenburg unterschreiten die Landkreise und kreisfreien Städte zunehmend die [Schwellenwerte \(hier aktuell\)](#), so dass **Lockerungen z. B. dort gelten, wo der Inzidenzwert nachhaltig unter 100 liegt**. Das bedeutet u. a., dass **ab dem 21. Mai touristische Vermietungen und die Außengastronomie** verbunden mit Auflagen teilweise wieder möglich sind, ebenso **Kulturveranstaltungen mit Personenbegrenzung** (100 draußen, 50 drinnen) und auch wieder **mehr Kunden in Geschäften** erlaubt sind.



Lockerungen ab 1. Juni

Für **Fitnessstudios, Tanzschulen und vergleichbare Angebote** gibt es eine **Perspektive ab 1. Juni**. Modellprojekte sind in den Bereichen Sport, Wissenschaft und Kultur vorgesehen. Hier hätten wir uns mehr Bereiche gewünscht.

Welche Ausnahmen es gibt, finden Sie in unserem [Lockdown-Artikel](#).

Homeoffice-Regelungen, Testpflicht und Impfberechtigte in Betrieben

Beschäftigte müssen Home-Office-Angebote verstärkt nutzen

Nun sind nicht mehr nur die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten großzügige Homeoffice-Regelungen anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dem entgegenstehen. Fortan sind auch Beschäftigte dazu verpflichtet, das Homeoffice zu nutzen, wenn es räumlich und technisch zuhause möglich ist.

Arbeitgeber müssen zwei wöchentliche Testangebote unterbreiten

Die Ende April in Kraft getretenen [Änderungen der Arbeitsschutzverordnung](#) verpflichten zudem Arbeitgeber dazu, ihren Mitarbeitern, die nicht ausschließlich im Homeoffice sind, **mindestens zweimal die Woche die Möglichkeit zum Coronatest anzubieten**. Die Angebotspflicht gilt unabhängig von

Grund und Dauer des Aufenthaltes im Betrieb. Informationen zur **Beschaffung** zugelassener Tests, der **Durchführung** im Betrieb sowie **rechtlichen Aspekten** samt **Online-Seminaren** finden Sie in unserem [Artikel Corona-Tests in Unternehmen](#).

Nachweis vom Testergebnis

Immer dann, wenn ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verlangt wird (Friseur, Einkaufen usw.), gilt in Brandenburg folgendes:

Der Test darf maximal 24 Stunden zurückliegen und der Testnachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt werden. Die zugrundeliegende Testung muss durch ein PoC-Antigen-Schnelltest von geschultem Personal (zum Beispiel kostenfreier Bürgertest in einer Teststelle) oder vor Ort unter Aufsicht mittels Antigen-Selbsttest (sog. Laientest) erfolgt sein.



IHK-eco-Finder bietet Übersicht zu Test-Anbietern und Schutzartikeln

Auch die IHKs werden immer wieder nach Anbietern von Testmöglichkeiten gefragt. Daher hat die IHK-Organisation die Matchmaking-Plattform IHK-eco-Finder unter www.ihk-ecofinder.de erweitert. Sie bietet eine gute Recherchemöglichkeit und ebenso eine kostenfreie Registrierung für Anbieter.

Testkosten bleiben bislang bei Unternehmen

Die Kosten für die Tests sollen die Arbeitgeber selbst tragen. Als Kammerorganisation werden wir uns auch weiterhin dafür einsetzen, dass diese Kosten nicht dauerhaft zusätzlich zulasten der Unternehmen gehen. Mit der Implementierung umfangreicher Hygienekonzepte, Homeoffice-Regelungen und betriebsinternen Lösungen für die Mitarbeiter bei Kita- und Schulschließungen leistet die Wirtschaft bereits einen großen Teil zur Pandemiebekämpfung. Im Kammerverbund ist es zumindest gelungen, dass Unternehmen bei der Überbrückungshilfe 3 die Testkosten geltend machen können.

Impfberechtigung für Beschäftigte

Brandenburg hat angekündigt, ab dieser Woche allen Berechtigten in der [„Prioritätengruppe 3“](#), zu welcher auch teilweise Beschäftigte der kritischen Infrastruktur sowie im Einzelhandel tätige Personen gehören, Impfungen zu ermöglichen. Orientieren können sich Unternehmen an der Liste [„Kritische Infrastruktur“ lt. § 18 der Eindämmungsverordnung](#), die auch für die Berechtigung zur Kita- bzw. Schul-Notbetreuung gilt.

Grundsätzlich erfolgt die Priorisierung der Beschäftigten in besonders relevanten Positionen in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur durch das Unternehmen selbst und ist von Betriebsstruktur und den Betriebsabläufen abhängig. [Musterbescheinigung für Arbeitgeber \(PDF\)](#)

Änderungen für vollständig Geimpfte und Genesene

Bundestag und Bundesrat haben kürzlich einer neuen [Rechtsverordnung](#) zugestimmt und somit einige geltende [Corona-Beschränkungen für Genesene und vollständig Geimpfte aufgehoben](#). Für diesen Personenkreis fallen die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen weg. In anderen Bereichen wie dem Einkaufen oder bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen werden sie Negativ-Getesteten gleichgestellt, sodass die Testpflicht entfällt.

Als vollständig geimpft gelten Personen, die einen Impfnachweis haben und bei denen seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage vergangen sind. Genesene müssen ihren Status mittels positivem PCR-Test nachweisen, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Wenn die Infektion länger als sechs Monate zurückliegt, aber mindestens eine Impfung erfolgt ist, gelten die gleichen Ausnahmen. Unter den gleichen Voraussetzungen entfällt auch die Testannahmepflicht für Beschäftigte und Selbstständige bei Dienstleistungen mit körperlichem Kundenkontakt, wenn sie entweder vollständig geimpft oder genesen sind. Für Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen einschließlich ambulanter Pflegedienste gelten

abweichende Regelungen. Für geimpfte Personen und genesene Personen gelten auch Ausnahmen von Quarantänepflichten z. B. bei der Wiedereinreise nach Deutschland, nicht aber wenn sie z. B. aus Virus-Varianten-Gebieten zurückkommen.



Reiseregeln, Grenzverkehr und Quarantäne

Bund und Länder appellieren weiterhin, auf nicht zwingend notwendige Reisen im Inland und auch ins Ausland zu verzichten. Einen Überblick, welche Regelungen für Einreisende aus Risiko-, Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten gelten, finden Sie in der seit dem 12. Mai geltenden [Einreisverordnung des Bundes](#) und kompakt [in dieser Handreichung \(PDF\)](#). Bitte beachten Sie die [weiterhin verpflichtende digitale Einreiseanmeldung](#), mögliche Quarantäneregeln und die notwendige Vorlage negativer Corona-Tests sowie Ausnahmen und **Sonderregelungen** für Berufspendler, Durchreisende, den Güterkraftverkehr, Saisonkräfte und neuerdings auch für Genesene sowie vollständig geimpfte Personen.

Polen ist kein Hochinzidenzgebiet mehr

Seit dem 9. Mai 2021 gilt Polen [nicht mehr Hochinzidenzgebiet, das Land wurde zum einfachen Risikogebiet erklärt](#). **Wichtig:** Für bis zu 10 Tage nach Umstufung (d.h. bis zum 19.05.) müssen die bisherigen Test- und Quarantänepflichten weiterhin beachtet

werden! Bitte berücksichtigen Sie auch die **Einreisebestimmungen in das Nachbarland Polen, die zunächst bis zum 5. Juni 2021 gelten.**



Neuer Eigenkapitalzuschuss bei der Überbrückungshilfe 3 und Härtefallfonds

Die angekündigten Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe 3 wurden in den [FAQs](#) und im Antragsverfahren umgesetzt. Es können damit Anträge zu den neuen Bedingungen über die prüfenden Dritten gestellt werden. Diejenigen, die bereits zuvor einen Antrag eingereicht haben, sollen demnächst über einen Änderungsantrag ebenfalls von den Verbesserungen profitieren können. Zu diesen zählen u. a. **die Aufstockung auf 100 Prozent Fixkostenerstattung** (bisher 90 Prozent) bei Unternehmen, die mindestens 70 Prozent Umsatzeinbruch erlitten haben, sowie ein **zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss (bis zu 40 Prozent der Fixkosten)** für Unternehmen ab dem 3. Monat, in dem sie mindestens 50 Prozent Umsatzeinbruch zu verzeichnen haben.

Darüber hinaus sind nunmehr **auch junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020** (bisher 30.04.2020) **antragsberechtigt.**

Die **Sonderabschreibungsmöglichkeiten** für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler wurde **auf Hersteller und Großhändler erweitert** (auch für aktuelle Frühlings-/Sommersaisonwaren). Unternehmen und Soloselbstständige sollen zudem ein **nachträgliches Wahlrecht** zwischen [Neustarthilfe](#) und Überbrückungshilfe 3 zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung erhalten. Ferner können **Anträge auf November-/Dezemberhilfe zugunsten der Überbrückungshilfe III zurückgezogen werden.** Antragsteller müssen sich hierzu an die Bewilligungsstelle wenden (ILB). Mit den Verbesserungen kommt die Bundesregierung den zahlreichen Forderungen der Kammern und weiterer Wirtschaftsverbände nach.

Gegenwärtig sind die Brandenburger IHKs mit der Landesregierung im Austausch, um eine Verlängerung von Überbrückungs- und Neustarthilfe nach dem 30.06.2021 beim Bund zu erreichen.

Webinar am 3. Juni zur Überbrückungshilfe

Die IHK Cottbus informiert zusammen mit den IHKs Potsdam und Ostbrandenburg, der ILB und der Wirtschaftsförderung Brandenburg WFBB [am 3. Juni um 16:30 Uhr in einem Webinar](#) nochmals über die Chancen durch die Überbrückungshilfe 3 und gibt einen Ausblick auf Härtefallfonds und weitere in Aussicht stehende Hilfsangebote z.B. in der Gastronomie.



Beispiele für förderfähige Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen

Darüber hinaus konnten die Kammern durch die zahlreichen Unternehmensbeispiele eine zwischen dem DIHK und BMWi abgestimmte [Liste von Hygiene- und Digitalisierungsmaßnahmen \(PDF\)](#) im Rahmen der Fixkostenerstattung bei der Überbrückungshilfe 3 erreichen, die der Orientierung dient.

Die FAQs zur Überbrückungshilfe 3 unterliegen dabei aber auch steten Anpassungen. Aktuell wurden Konkretisierungen bei der Anrechnung von Hygiene- und Digitalisierungsmaßnahmen vorgenommen.

Neu unter 2.4. Nr. 14 heißt es jetzt: „Die Kosten, die ab November 2020 anfallen, sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen. Die Kosten März 2020 bis Oktober 2020 können frei auf den Förderzeitraum verteilt werden. Dabei ist für jeden einzelnen Monat die Höchstgrenze von 20.000 Euro zu beachten.“ Bitte beachten Sie diese Präzisierung bei Ihren baulichen Hygienemaßnahmen. Abschlagszahlungen oder Zwischenrechnungen können laut Bundeswirtschaftsministerium den jeweiligen Fördermonaten zugeordnet werden, auch wenn die Vollendung der Maßnahmen nach dem Förderzeitraum liegen sollte.

Härtefallfonds steht – IHK in der Kommission vertreten

Bund und Länder haben sich zudem auf einen Härtefallfonds geeinigt. Die Hilfen sind für Unternehmen vorgesehen, die bei den bisherigen Programmen nicht antragsberechtigt waren oder sind bzw. deren Antrag durch besondere Fallkonstellation abgelehnt wurde. Damit sollen besondere Härten abgemildert werden, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 entstanden sind oder entstehen. Die Erstattung soll sich nach der Überbrückungshilfe III richten und den Höchstbetrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Auch die IHK Cottbus ist in der Härtefall-Kommission vertreten. Sollten Sie also bislang bei den bestehenden Corona-Hilfen „durchs Raster gefallen sein“, nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf. [Aktueller Überblick auf die deutschlandweiten Auszahlungsstände der Coronahilfen](#)

Was sonst noch wichtig ist

Corona-Ausbildungshilfen verlängert und verbessert

Das [Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“](#) wird verlängert und auf das Ausbildungsjahr 2021/2022 ausgeweitet. Damit verbunden sind höhere Prämien und erleichterte Zugangsbedingungen für Unternehmen. Ziel ist es, Ausbildungskapazitäten zu erhalten (Ausbildungsprämie, 4.000 Euro statt bisher 2.000 Euro) bzw. zusätzliche zu schaffen (Ausbildungsprämie plus, 6.000 Euro statt bisher 3.000 Euro). Auszubildende und Ausbilder sollen trotz möglicher Kurzarbeit im Betrieb gehalten werden (Zuschuss zur Ausbildungs- und Ausbildervergütung). Bei einer Übernahme von Azubis bei Insolvenzen wird die Prämie auf 6.000 Euro verdoppelt. Zur Unterstützung einer oder mehrerer aufgrund der Pandemiebelastung des Ausbildungsbetriebs kurzfristig notwendigen Auftrags- oder Verbundausbildungen wird nun ein Zuschuss in Höhe von 450 Euro pro Woche, maximal 8.100 Euro, gewährt. Kleinunternehmen (mit bis zu 4 Mitarbeitern) können einen Sonderzuschuss bekommen, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb aktuell nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können (z. B. Restaurants mit Außer-Haus-Verkauf). Neu ist noch ein **Zuschuss für Prüfungsvorbereitungskurse** (50 Prozent, max. 500 Euro).



Entschädigung bei Quarantäne sowie Kita- und Schulschließung

Die Brandenburger Eindämmungsverordnung auf Basis der Neuerungen im Infektionsschutzgesetz hat auch Auswirkungen auf die Schließungen von Kitas und Schulen. Liegt die **Inzidenz über 165 müssen alle Schulen** (kein Präsenz- oder Wechselunterricht mehr) **und Kitas schließen**, mit Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie die **Notbetreuung**. Hier gilt die **„Ein-Elternteil-Regelung“** bei der es ausreicht, dass ein/e Sorgeberechtigte/r in einem kritischen Infrastrukturbereich arbeitet.

Mehr Kind-krank-Tage und erweitertes Kinderkrankengeld

Die inzidenzabhängige Schließung von Kitas und Schulen stellt Eltern und zugleich auch die Unternehmen erneut vor enorme Herausforderungen. In diesem Zusammenhang wurde die Anzahl der „Kind-Krank-Tage“, an denen gesetzlich Versicherte [Anspruch auf Kinderkrankengeld](#) haben, nochmals erhöht auf nunmehr 30 Tage je Elternteil (bisher 20), bei Alleinerziehenden auf 60 (bisher 40). Bei mehreren Kindern gilt ein Anspruch von maximal 65 Tagen (alleinerziehend 130). Anspruchsberechtigt sind berufstätige Eltern, die gesetzlich versichert sind und deren Kinder unter zwölf Jahre alt sind. Wichtig: Die Regelung gilt nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch wenn Kitas und Schulen pandemiebedingt geschlossen bzw. der Zugang zur Einrichtung eingeschränkt sowie die Präsenzpflcht ausgesetzt sind (z. B. Homeschooling). [Fragen und Antworten zum Kinderkrankengeld](#)

Im Haupterwerb **Selbstständige**, die gesetzlich krankenversichert sind und Anspruch auf Krankengeld aufgrund einer Wahlerklärung haben, **können auch das erweiterte Kinderkrankengeld beantragen**. Bei **privat Krankenversicherten** besteht alternativ die Möglichkeit einer **Verdienstausschüttung** wegen Betreuungserfordernis nach Infektionsschutzgesetz.

Daneben besteht weiterhin auch der **Erstattungsanspruch bei Quarantäne für Sie** als Unternehmer bzw. für die **Fortzahlung des Gehalts Ihrer Mitarbeiter** im Quarantänefall. [Weitere Informationen, Fristen, Antrag](#)

Insolvenzantragspflicht gilt wieder

Die befristete Aussetzung der Pflicht zur Insolvenzantragstellung, die bestimmten Corona-Hilfe-berechtigten Unternehmen zugutekam, ist zum 30. April ausgelaufen. Seit dem 1.5.2021 besteht für alle betroffenen Unternehmen wieder die Pflicht, spätestens drei Wochen nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit sowie spätestens sechs Wochen nach Feststellung einer Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. [Mehr Informationen](#)



Grundsicherung für Selbstständige verlängert

Die bisherigen Maßnahmen zur Grundsicherung von Selbstständigen sind mit dem Sozialschutzpaket 3 bis zum 31.12.2021 verlängert und damit auch der erleichterte Zugang zur Grundsicherung inklusive Einmalzahlung von 150 Euro im Mai 2021 (bereits in der Auszahlung).

Saison-Arbeits-Kräfte-Hilfsprogramm für die Landwirtschaft

Die Vorgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie verursachen einen erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwand für die Versorgung der Saisonarbeitskräfte, für den die Betriebe überwiegend selbst aufkommen müssen. Brandenburger Landwirtschaftsbetriebe können eine Zuwendung in Form einer Pauschale erhalten: 150 Euro für jede ab 1. März 2021 beschäftigte Saisonarbeitskraft, maximal jedoch 225.000 Euro je Betrieb. Dabei sollen 80 Prozent ohne bürokratische Prüfung sofort zur Auszahlung kommen. **Die Antragsfrist endet am 31.08.2021.** Die Anträge können rückwirkend für den Zeitraum ab dem 01.03.2021 bis zum 31.10.2021 gestellt werden. [Mehr Informationen](#)

KfW-Corona-Hilfskredite bis Jahresende verlängert

Die Frist zur Beantragung der Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 sowie des KfW-Schnellkredits wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Kreditobergrenze beim KfW-Schnellkredit auf bis zu 1,8 Millionen Euro (vorher 800.000 Euro) erhöht. Die Anzahl der möglichen Anträge pro Unternehmen wurde auf drei erhöht. [Mehr Informationen](#)



Warnmeldung des Bundeszentralamts für Steuern

Seit einiger Zeit versuchen Betrüger über die E-Mail-Adresse "Zentral@bzst.bund.de" an Informationen von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu gelangen. Sie versenden E-Mails mit dem Titel "Elektronische Datenübermittlung!" über die o. g. E-Mail-Adresse und behaupten, die betroffenen Bürger und Bürgerinnen könnten über einen Link weitere Informationen zu einer Steuererstattung erhalten.

Das [BZSt warnt ausdrücklich davor](#), den Link in der E-Mail zu öffnen und auf diese Betrugs-E-Mail zu reagieren.

Frist für Corona-Sonderzahlungen bis 31.03.2022 verlängert

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern einen „Corona-Sonderbonus“ **einmalig in Höhe von bis zu 1.500 Euro** zahlen. Damit dieser steuer- und beitragsfrei ist, muss er zusätzlich geleistet werden. Für Zahlung und Umsetzung ist die Frist bis zum 31.03.2022 verlängert worden und ermöglicht somit eine Streckung (eventuell auch in Teilbeträgen) der Sonderzahlung.